



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma Imagefabrik Medien & Werbung Roland Eichler (nachfolgend Auftragnehmerin genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich festzulegen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Jeder der Auftragnehmerin erteilte Auftrag über Grafik-Design-Leistungen, Fotografie-, Film- und Webdesign-Leistungen ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Auftragnehmerin insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

2.4 Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht für eine Zeitdauer von 2 Jahren ab Distribution an den Auftraggeber übertragen.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Auftraggeber kein exklusives Nutzungsrecht. Eine Zweitverwertung von gefertigtem Bild-, Film- und Tonmaterial durch die Auftragnehmerin bleibt der Auftragnehmerin unter Beachtung schutzwürdiger Belange vorbehalten.

Gleiches gilt für die Nutzung & Veröffentlichung von gefertigtem Material zu Demonstrations- und Werbezwecken durch die Auftragnehmerin. Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin hierzu die Nutzungsrechte an eventuellen eigenen urheberrechtlich geschützten Inhalten ein.

Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Auftragnehmerin.

2.6 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

2.7 Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Auftragnehmerin zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann die Auftragnehmerin 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen. Verzichtet die Auftragnehmerin auf die Namensnennung, wird dies im Einzelfall gesondert vereinbart.

2.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung, Preisangebot

3.1 Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2 Preisangebote werden in Euro abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten.

3.3 Fotografie-, Film-, Text- und Designleistungen werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach anfallendem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Im Angebot genannte Preise verstehen sich lediglich als Richtwerte, die aufgrund allgemeiner Erfahrung für gleichartig gelagerte Arbeitsaufträge angenommen werden können. Sofern im Zuge der Projektarbeit Abweichungen von mehr als 30% der ursprünglich veranschlagten Kostenschätzung zu erwarten sind, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren.

3.4 Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderungen von Reinzeichnungen (auch Scanleistungen), das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) oder dem jeweiligen individuell vereinbarten Stundensatz gesondert berechnet.

4.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin entsprechende Vollmacht mit Auftragserteilung zu erteilen. Die Vollmacht gilt auch als erteilt, wenn dies stillschweigend geschieht.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Proofs, Druckfilme (Belichtungen), die Anfertigung von Modellen, Fotos, Farbplots, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Reisekosten für Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Fälligkeit, Vergütung und Abnahme

5.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

5.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

Auf Verlangen der Auftragnehmerin sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Diese betragen im Regelfall 50% der im unverbindlichen Angebot veranschlagten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung bzw. verbindlicher Reservierung eines Produktionstermins, 30% nach erfolgten Foto/Filmaufnahmen (vor Post-Production) bzw. Entwurfsvorlage bei Grafikleistungen, 20% vor Herausgabe fertiger Produkte (Film/Bild-Dateien, Druckerzeugnisse, Website-Zugangsdaten).

5.4 Bei Absage eines verbindlich gebuchten Produktionstermins durch den Auftraggeber ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Ausfallpauschale in Höhe von 25% des veranschlagten Auftragswertes einzubehalten bzw. in Rechnung zu stellen.

5.5 Bei Absage eines verbindlich gebuchten Produktionstermins für co-finanzierte Gemeinschaftsproduktionen (Foto/Film) durch einen der Auftraggeber, bleibt der volle Honoraranspruch der Auftragnehmerin gegenüber dem absagenden Auftraggeber bestehen, sofern diese den weiteren Auftraggebern zur Leistung verpflichtet bleibt.

5.6 Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt etc.

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, auf Verlangen unbeschädigt an die Auftragnehmerin zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Lieferungen gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Versendung der Vorlagen, Arbeiten und Waren erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von der Auftragnehmerin nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6.4 Das Eigentum an Arbeiten und gelieferten Waren und Leistungen verbleibt bis zur vollständigen Begleichung des vereinbarten Preises durch den Auftraggeber bei der Auftragnehmerin. Die Ware darf ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

7. Digitale Daten

7.1 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Bei Film/Fotoarbeiten hat die Auftraggeberin generell keinen Anspruch auf Herausgabe von Kamera-Rohdaten.

7.2 Hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin geändert werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Auftragnehmerin Korrekturmuster bzw. Druckfreigaben vorzulegen.

8.2 Die Produktionsüberwachung durch die Auftragnehmerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Auftragnehmerin haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Gewährleistung

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Auftragnehmerin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. Haftung

10.1 Die Auftragnehmerin haftet, sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen

Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Auftragnehmerin kein Auswahlverschulden trifft. Die Auftragnehmerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.3 Sofern die Auftragnehmerin selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Auftragnehmerin zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.4 Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Auftragnehmerin stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.5 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Waren oder Druckunterlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

10.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Inhalt, Bild und Gestaltung.

10.7 Weiterhin übernimmt der Auftraggeber mit der Freigabe die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und Bestimmungen der für den Berufszweig des Auftraggebers geltenden Berufsordnung. Für etwaige Verstöße gegen die Berufsordnung (u.a. gegen Werbeverbote, wegen Überschreitungen zulässiger Maße, nicht erlaubte Verwendung von Logos usw.) ist jede Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

10.8 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin.

10.9 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfreiheit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Auftragnehmerin nicht.

11. Mehr- oder Minderlieferung

11.1 Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage von bis zu 5 % anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farb- oder besonders komplexen Drucken auf 10 %.

12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

12.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

12.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

12.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

13. Schlussbestimmung

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Auftragnehmerin.

13.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder Freiberufler ist. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.